

Stichprobenkontrolle auf Grund der Lieferbeziehung zu folgendem REDcert-Systemteilnehmer		Zertifizierungsstelle	Interne Kontrollberichts-Nr. der Zertifizierungsstelle
Betriebsname	Teilnehmer-Nr.		

Bitte alle Angaben deutlich lesbar schreiben!!!

Betrieb / Betriebsstätte (nachfolgend Betrieb genannt):
(ggf. Stempel)

Name des Betriebes: _____

Anschrift: _____

Verantwortlicher: _____

Anbau- bzw. Herkunftsland: _____

SAI-Performance Level (REDcert²): _____

Angaben zur Kontrolle

Kontrolldatum: Von: Uhr bis Uhr
 Von: Uhr bis Uhr
 Von: Uhr bis Uhr

Kontrollart: geplante Systemkontrolle Nachkontrolle

Name des Auditors:

Prüfumfang EU REDcert² EU + REDcert²

Ergebnis der Kontrolle

Kontrollergebnis	Klassifizierung	Maßnahmen
100%	<input type="checkbox"/> SYSTEMKONFORM REDcert-Anforderungen sind vollständig erfüllt	Keine Korrekturmaßnahmen erforderlich
75–99 %	<input type="checkbox"/> TEILWEISE SYSTEMKONFORM REDcert-Anforderungen sind weitestgehend erfüllt	Routinedokumentation, Korrekturmaßnahmen vereinbaren, Umsetzung prüfen
< 75 % oder KO	<input type="checkbox"/> NICHT KONFORM REDcert-Anforderungen sind nicht erfüllt	Weiterleitung des Kontrollberichts an REDcert und BLE (innerhalb von 24 h nach der Kontrolle) Nachkontrolle erforderlich

Nachkontrolle erforderlich? Nein Ja Terminvorschlag:

Kopie erhalten

Unterschrift des Auditors

Unterschrift
(verantwortliche Person)

Prüfung auf Richtigkeit

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle

Legende:

- Konform = Volle Übereinstimmung = Eingabefeld
- Geringfügig = Geringfügige Nichtübereinstimmung
- Erheblich = Erhebliche Nichtübereinstimmung = Eingabefeld mit KO-Bewertung
- Kritisch / KO = Systemanforderungen werden nicht erfüllt
- N/A = Systemanforderungen sind nicht anwendbar = Eingabe nicht möglich

Betriebsname:		Kontrolldatum:					
Fortlaufende Nr.	Kriterium/Anforderung	Bewertung					Bemerkungen/ Beschreibung der geprüften Dokumente/ Aufzeichnungen/ Unterlagen
		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	NICHT ANWENDBAR (N/A)	
1	Systemgrundlagen						
1.1	Die Biomasse stammt von Flächen, die vor dem 01.01.2008 als Ackerland eingestuft wurden.						
1.2	Wenn Flächen nach dem 01.01.2008 umgewandelt wurden, widerspricht die Umwandlung und Nutzung nicht den Anforderungen nach Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001. (Hinweis zu Grünland: Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt erforderlich ist. Wenn eine Bewertung notwendig ist, muss sie von einem qualifizierten unabhängigen Experten durchgeführt werden. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.						
1.3	Der Betrieb nimmt nachweislich am EU-Direktzahlungsverfahren teil.						
1.4	Anhand der vorliegenden Flächenachweise und ggf. zusätzlicher Dokumentation kann eine eindeutige Zuordnung der als nachhaltig deklarierten Biomasse zur Anbaufläche vorgenommen werden.						
1.5	Die Biomasse wurde nach dem 01.01.2008 nicht auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt produziert.						
1.6	Im Falle, dass die Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten produziert wurde, bestehen keine Anzeichen dafür, dass diese Auflagen nicht eingehalten wurden.						
1.7	Die Biomasse stammt nicht von Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (Referenzzeitpunkt: 01.01.2008). Der Prüfnachweis muss etwaige saisonale Änderungen innerhalb eines Jahres widerspiegeln.						

Fortlaufende Nr.	Kriterium/Anforderung	Bewertung					Bemerkungen/ Beschreibung der geprüften Dokumente/ Aufzeichnungen/ Unterlagen
		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	NICHT ANWENDBAR (N/)	
2	Zusatzanforderungen für Betriebe, die nicht Cross Compliance unterliegen	N/A <input type="checkbox"/>					
2.1	Erhalt der Bodenstruktur						
2.1	Die landwirtschaftliche Bodennutzung hat so zu erfolgen, dass die Bodenstruktur erhalten bzw. verbessert wird.						
2.2	Vermeidung von Bodenverdichtungen						
2.2.1	Die Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Schadverdichtungen (beim Befahren) soweit wie möglich vermieden werden. Dazu sind entsprechende Techniken anzuwenden.						
2.3	Verhütung von Bodenerosion						
2.3.1	Vorgeschriebene (erforderliche) Erosionsschutzmaßnahmen gemäß jeweiliger Erosionskategorie-Einstufung werden umgesetzt.						
2.4	Erhalt naturbetonter Strukturelemente der Feldflur						
2.4.1	Naturbetonte Strukturelemente, die zum Schutz des Bodens und zur Verhütung von Bodenerosion notwendig sind, sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.						
2.5	Erhalt der organischen Bodensubstanz						
2.5.1	Der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur werden durch die Bewirtschaftung nachweislich gewährleistet.						
2.5.2	Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung genutzt werden, werden ordnungsgemäß gepflegt. Nationale oder regionale Vorschriften werden berücksichtigt.						
2.5.3	Geltende Beseitigungsverbote für Landschaftselemente (Hecken, Tümpel, Gräben, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume und Ackerränder) werden eingehalten.						
2.6	Anforderungen an den Umgang mit und die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln						
2.6.1	Ausbringungsbeschränkungen und Sperrfristen werden eingehalten.						

Fortlaufende Nr.	Kriterium/Anforderung	Bewertung					Bemerkungen/ Beschreibung der geprüften Dokumente/ Aufzeichnungen/ Unterlagen
		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	NICHT ANWENDBAR (N/)	
2.6.2	Die Ausbringung erfolgt nur auf aufnahmefähigen Böden.						
2.6.3	Die spezifischen Vorgaben zur Ausbringung auf stark geneigten Ackerflächen werden eingehalten.						
2.6.4	Bei Ausbringung wird der Eintrag in Oberflächengewässer vermieden.						
2.6.5	Ein Nährstoffvergleich wird jährlich erstellt und dokumentiert.						
2.6.6	Die baulichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen werden eingehalten.						
2.6.7	Stickstoffhaltige Düngemittel werden ordnungsgemäß in geeigneten Anlagen und Behältern gelagert, ein Ab- bzw. Überlaufen wird vermieden.						
2.6.8	Für die Ausbringung von Düngemittel werden nur geeignete Geräte verwendet.						
2.6.9	Die Ausbringung erfolgt nur durch qualifizierte Mitarbeiter.						
2.6.10	Aufzeichnungen über die Fruchtart, den Ausbringungstermin, die Fläche und die Menge an Düngemittel sind verfügbar und vollständig.						
2.7	Anforderungen für die Verwendung von Klärschlamm						
2.7.1	Anwendungsverbote und -gebote werden eingehalten.						
2.7.2	Wenn die Verwendung von Klärschlamm als Dünger zugelassen ist, wird dies wie bei anderen Düngemitteln vollständig dokumentiert.						
2.8	Integrativer Pflanzenschutz						
2.8.1	Betriebe können den Einsatz von Maßnahmen des integrativen Pflanzenschutzes nachweisen.						
2.8.2	Die Produktionsprozesse entsprechen den relevanten Anforderungen und dem Stand der Technik.						
2.9	Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln						
2.9.1	Es werden nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet, Anwendungsgebiete (Kultur und Schadorganismus) und die festgelegten Anwendungsbestimmungen werden beachtet.						
2.9.2	Chemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe aufgeführt sind, und Chemikalien in Pflanzenschutzmitteln, die in den Listen der WHO-Klassen 1a und 1b enthalten sind, werden nicht verwendet. Chemikalien, die in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind (Liste der PEP-Programme (Prior Informed Consent) des UNEP), werden vermieden, und Alternativen, sofern am Markt verfügbar, werden erwogen. Es ist ein Ausstiegsszenario (bis Januar 2023) erforderlich.						
2.9.3	Anbaubetriebe müssen bei der Anwendung die spezifischen Herstellerhinweise beachten.						
2.9.4	Geeignete Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart angewendeten Pflanzenschutzmittel (Art, Menge, Ausbringungstermin, Ausbringungsfläche, Anwendungsgründe etc.) sind verfügbar und vollständig.						
2.9.5	Alle Anwender sind entsprechend geschult und sachkundig.						

Fortlaufende Nr.	Kriterium/Anforderung	Bewertung					Bemerkungen/ Beschreibung der geprüften Dokumente/ Aufzeichnungen/ Unterlagen
		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	NICHT ANWENDBAR (N/)	
2.9.6	Für die betroffenen Mitarbeiter steht geeignete Schutzkleidung zur Verfügung.						
2.9.7	Pflanzenschutzmittel werden nur mit geeigneten Spritz- und Sprüngeräten angewendet. Die Geräte werden regelmäßig überprüft und kalibriert.						
2.9.8	Der Umgang mit Pflanzenschutzmittelresten und -verpackungen entspricht den gültigen nationalen oder regionalen Vorschriften.						
2.10	Schutz von Grundwasservorkommen						
2.10.1	Erzeuger leiten keine schädlichen Substanzen im Sinne von Anhang I von Richtlinie 2006/118/EG und Anhang II Teil B von Richtlinie 2014/80/EU in Ergänzung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG ein.						
2.10.2	Zudem müssen Erzeuger die indirekte Freisetzung dieser schädlichen Substanzen verhindern. Sie müssen über geeignete Einrichtungen zur Lagerung von und zum Umgang mit Gülle oder anderen Exkrementen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Silage verfügen, die frei von Risiken hinsichtlich Auslauf oder Sickerverlusten sind. Wenn nationale Vorschriften gelten, sind diese einzuhalten.						
2.10.3	Die Entsorgung, Verwendung oder Lagerung dieser Arten von Substanzen erfolgt unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen.						
2.11	Wasserschutz und -wirtschaft						
2.11.1	Wasser ist grundsätzlich vor jedweder Verschmutzung zu schützen und sein natürliches Vorkommen zu bewahren. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird der direkte Eintrag in Oberflächengewässer vermieden.						
2.11.2	Entlang natürlicher Wasserläufe sind Erosionsschutzstreifen eingerichtet, in denen die Produktion in Bezug auf Bodenbearbeitung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz weniger intensiv ist.						
2.11.3	Für die Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken aus Grund- und Oberflächengewässern liegt eine Erlaubnis vor. Hierzu sind Aufzeichnungen über die Wasserverbräuche und die Zeitpunkte/-räume der Bewässerung jederzeit verfügbar.						
3	Soziale Verantwortung						
3.1	Mindestens folgende grundlegende ILO-Kernarbeitsnormen gelten in dem Land und werden im Betrieb respektiert: ILO 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182						
4	THG-Berechnung						
4.1	Sind alle erforderlichen Dokumente aktuell und vollständig?						
4.2	Entspricht die THG-Berechnungsmethode der in Richtlinie (EU) 2018/2001 angegebenen Methode?						
4.3	Sind die THG-Berechnungen korrekt und nachvollziehbar?						
5	Basic						
5.1	Planen Sie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der langfristigen Wirtschaftlichkeit Ihres Betriebs?						
5.2	Haben Sie einen aktuellen Betriebsmanagementplan, der sämtliche relevanten Betriebsrisiken und -möglichkeiten thematisiert?						
5.3	Besprechen Sie mit Abnehmern den besten Zeitpunkt für die Lieferung von Erzeugnissen, um gute Preise zu garantieren und die Qualität zu wahren?						
5.4	Treffen Sie bei Auswahl und Nutzung von Sorten eine informierte Entscheidung?						
5.5	Haben Sie sichergestellt, dass Ihr neues Pflanzen- und/oder Veredelungsmaterial von hoher Qualität ist und aus vertrauenswürdigen Quellen stammt?						
5.6	Führen Sie Aufzeichnungen über das verwendete Pflanzen- und/oder Veredelungsmaterial?						
5.7	Vermeiden Sie Fruchtkrankheiten infolge von Kreuz-Kontamination?						
5.8	Reduzieren, wiederverwenden und recyceln Sie Abfall sowie die Nebenprodukte von Ernte und Verarbeitung?						
5.9	Falls Sie beregnen, haben Sie einen Wassernutzungsplan, der die Wassernutzung optimiert und die Wasserverschwendung reduziert?						
5.10	Ergreifen Sie Maßnahmen, um die Effizienz der Energienutzung zu maximieren, wie z. B. die Optimierung Ihres Maschinenparks bzw. der Elektrizitätsnutzung usw.?						
6	Advanced						
6.1	Falls Sie nur über eine Einnahmequelle verfügen, haben Sie die Risiken berücksichtigt und ist dies eine bewusste Entscheidung?						
6.2	Haben Sie einen Geschäftsplan zur Optimierung der langfristigen Wirtschaftlichkeit des Betriebs?						
6.3	Nutzen Sie regelmäßig Beratung, Schulungen und die Mitarbeit zur nachhaltigen Produktion, Technologien und zum Personalmanagement?						
6.4	Vermeiden Sie die Bodenverdichtung durch Maschinen oder Vieh?						
6.5	Minimieren Sie die Nebenwirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, indem Sie selektive Pestizide (anstelle eines breiten Wirkungsspektrums), die gezielte Anwendung und/oder Saatgutbeize wählen?						

Fortlaufende Nr.	Kriterium/Anforderung	Bewertung					Bemerkungen/ Beschreibung der geprüften Dokumente/ Aufzeichnungen/ Unterlagen
		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	NICHT ANWENDBAR (N/A)	
6.6	Beugen Sie Schädlingsresistenzen vor, indem Sie die verschiedenen Pflanzenschutzmittel-Typen variieren?						
6.7	Falls Sie berechnen, haben Sie einen Wassermanagement-Plan, um die Wassernutzung, Wasserqualität sowie die Wasserverfügbarkeit zu optimieren und die Wasserverschwendung zu reduzieren?						
6.8	Beteiligt sich Ihr Betrieb aktiv an benachbarten Gemeinschaften?						
Bewertung der Kontrollergebnisse		KONFORM	GERINGFÜGIG	ERHEBLICH	KRITISCH/KO	N/A	KO (keine Konformitätsbestätigung)
Anzahl Bewertungen: Systemgrundsätze		0	0	0	0	0	0
Anzahl Bewertungen: Basic		0	0	0	0	0	0
Anzahl Bewertungen: Advanced		0	0	0	0	0	0
Summe aller Bewertungen (ohne N/A-Bewertungen)		0					
Kontrollergebnisse							
Punktzahl (KONFORM = 20 Pkt., GERINGFÜGIG = 15 Pkt., ERHEBLICH = 5 Pkt., KRITISCH/KO = 0 Pkt., N/A = 0 Pkt., KO = keine Konformitätsbestätigung)		0	0	0	0	0	
Summe aller Punkte		0					
Max. Punktzahl		0					
Kontrollergebnis in % (Summe aller Punkte dividiert durch max. Punktzahl * 100)		#BEZUG!				#BEZUG!	

